

## Satzung

Aus Gründen der Vereinfachung werden hier in der Satzung nur die männlichen Bezeichnungen ausgeführt, die weibliche Bezeichnung ist gleichberechtigt zu führen.

### Name des Vereins

Der Verein führt den Namen „Fanclub Hawksnation Leipzig“.  
Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Leipzig eingetragen werden.  
Nach der Eintragung erhält der Vereinsname den Zusatz "e.V."

### § 1

(1) Der Verein mit Sitz in Leipzig verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist:

- a) die Förderung des Sports „American Football“ in Deutschland.
- b) die Förderung der freundschaftlichen Verbindung mit dem ASC Leipzig Hawks e.V. und anderen Vereinen und Fanclubs des American Football in Deutschland.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

### § 2

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**§ 3**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

**§ 4**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

**§ 5**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins:

- a) an den Verein ASC Leipzig Hawks e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

oder bei dessen Auflösung:

- b) an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die das Restvermögen zum Zweck der Förderung des Sports, insbesondere des „American Football“ in Deutschland, einzusetzen hat.

**§ 6**

Aus dem Verein ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

Etwaige Überschüsse werden ausschließlich satzungsgemäßen, gemeinnützigen Zwecken zugeführt. Der Verein ist jedoch ermächtigt, Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zuzuführen, soweit dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten, satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig zu erfüllen.

## § 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins „Fanclub Hawksnation Leipzig“ kann jede natürliche und juristische Person nur durch schriftlichen Antrag werden. Bei beschränkt geschäftsfähigen (z.B. Minderjährigen) Antragstellern bedarf es der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand des Fanclubs. Gründe für eine eventuelle Ablehnung des Aufnahmeantrages brauchen nicht angegeben zu werden.

## § 8 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Streichung, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung durch den gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Der Austritt kann jederzeit erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 14 Tagen einzuhalten ist.

(3) Ein Mitglied wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung von der Mitgliederliste gestrichen, wenn es mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages von mindestens 2 Quartalen mehr als 1 Monat im Rückstand ist. Der Beschluss der Mitgliederversammlung über die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn:

- a) das Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt,
- b) die bürgerlichen Ehrenrechte rechtskräftig verloren hat oder
- c) wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt wurde.

Vor der Beschlussfassung durch den Vorstand ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung, binnen eines Monats nach Zugang des Beschlusses des Vorstandes, beim Vorstand einlegen. Über die Berufung hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu entscheiden. Bis dahin ruhen sämtliche Ehrenämter des vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieds.

(5) Auf Antrag beim Vorstand kann ein Mitglied seine Mitgliedschaft für maximal ein Jahr ruhen lassen. In diesem Zeitraum hat das Mitglied keinerlei Rechte und Pflichten aus dieser Satzung. Um die Mitgliedschaft ruhen zu lassen bedarf es der Zustimmung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Ehrenmitglieder**

(1) Zu Ehrenmitgliedern des Vereins sollen nur solche Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den American Football in Deutschland, in Leipzig und bei dem ASV Leipzig Hawks e.V. verdient gemacht haben.

Ebenso trifft dies auf Personen zu, die in besonderer Weise die Arbeit des Vereins gefördert und sich darin engagiert haben.

Nach 15 Jahren ununterbrochener Mitgliedschaft kann die Ehrenmitgliedschaft beim Vorstand beantragt werden, da dies als besonderes Engagement gewertet wird.

(2) Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3- Mehrheit auf Vorschlag des Vorstandes.

(3) Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, ausgenommen der Beitragspflicht (Satzung §17 Abs. 1).

## **§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt:

- a) an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
- b) Anträge beim Vorstand zu stellen,
- c) vom vollendeten 18. Lebensjahr an das Stimmrecht wahrzunehmen.  
Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Ist ein Vereinsmitglied beschränkt Geschäftsfähig (z.B. Minderjährige), kann der gesetzliche Vertreter das Stimmrecht ausüben.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die Satzung, gefasste Beschlüsse und die erlassenen Ordnungsvorschriften zu beachten und zu befolgen,
- b) sich für das gemeinsame Ziel und dem Zweck des Vereins einzusetzen,
- c) an allen Veranstaltungen und bei sonstigen Aufgaben des Vereins nach Kräften mitzuwirken
- d) zum Ersatz des Schadens, den sie grob fahrlässig und/ oder vorsätzlich dem Verein oder von ihm zur Verfügung gestellten Einrichtungen und Mitteln verursacht haben.

(3) Der Vorstand ist berechtigt Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen, insbesondere der Beitragszahlung, nicht nachkommen, von Vereinsveranstaltungen auszuschließen.

## **§ 11 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Fanclubtreffen
- c) der Vorstand

## **§ 12 Ordentliche Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal jährlich statt.

Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich einzuberufen. Dabei ist insbesondere eine mögliche Tagesordnung beizufügen, aus der sich die zu behandelnden Themen ergeben.

Die Mitgliederversammlung ist bei form- und fristgerechter Ladung ab einer Mindestanzahl von 3 anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig. Ist die Ladung nicht form- oder fristgerecht erfolgt, dann ist die Mitgliederversammlung zu beenden und umgehend eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Hierzu bedarf es einer Ladungsfrist von mindestens 2 Wochen. Sofern ein Mitglied verbindlich seine E-Mail-Adresse gegenüber dem Verein angibt, kann eine Ladung auch wirksam per E-Mail erfolgen.

(2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder sowie Festlegungen hinsichtlich der grundsätzlichen Ausrichtung und Tätigkeit des Vereins.
- b) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes.
- c) Wahl des Vorstandes.
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Vereinsausschluss

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins, bei Verhinderung von dessen Stellvertreter, oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstands anwesend, so bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter durch Wahl eines Mitglieds des Vereins mit einfacher Mehrheit.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der selbst anwesenden Stimmen, wobei jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme inne hat. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Abstimmungen sind grundsätzlich offen durchzuführen, es sei denn, dass mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung wünscht. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(5) Wahlen werden grundsätzlich geheim durchgeführt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Stimmenthaltungen gelten dabei als nicht abgegebene Stimmen. Bringt der erste Wahlgang keine Entscheidung, so entscheidet im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit. Für diesen Wahlgang sind nur die beiden im ersten Wahlgang erfolgreichsten Bewerber zuzulassen. Bringt auch der zweite Wahlgang keine Entscheidung, entscheidet das Los. Die Mitglieder des Vorstandes werden grundsätzlich in getrennten Einzelwahlen gewählt.

(6) Über die Beratung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied ist berechtigt die Niederschrift einzusehen.

(7) Jedes Mitglied hat das Recht Anträge und Vorschläge einzubringen. Diese müssen mindestens eine Woche vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung dem Vorstand, mit Begründung versehen, eingereicht werden. Diese sind schriftlich einzureichen. Anträge, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, bedürfen der Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder, um behandelt zu werden.

### **§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen,

a) auf Beschluss des Vorstandes.

b) auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/3 aller Vereinsmitglieder.

Es gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

## § 14 Fanclubtreffen

(1) In den Fanclubtreffen wird das Vereinsleben organisiert und besprochen. Die Fanclubtreffen sind öffentlich und finden regelmäßig statt. Die Termine der Fanclubtreffen werden veröffentlicht. Die Fanclubtreffen finden ohne gesonderte Ladung statt.

(3) Themen der Fanclubtreffen, die der Beschlussfassung bedürfen, werden schriftlich protokolliert.

## § 15 Vorstand des Fanclubs

(1) Der Vorstand des Vereins, im Sinne von § 26 BGB, ist das koordinierende und ausführende Organ des Vereins.

Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schatzmeister.

(2) Der Verein wird durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.

(3) Der Vorstand wird für die Dauer von 1 Jahr, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich.

(4) Der Vorstand hat regelmäßig und entsprechend den Anforderungen der Vereinsarbeit Rechnung zu tragen. Er wird vom Vorsitzenden schriftlich eingeladen. Sofern die Mitglieder des Vorstandes verbindlich eine E-Mail-Adresse angeben, kann die Einladung auch per E-Mail erfolgen.

Der Vorstand ist bei der Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern beschlussfähig. Er entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beratungen des Vorstandes finden grundsätzlich Mitgliederoffen statt. Bei besonderer Thematik kann auf Antrag eine nichtöffentliche Sitzung beschlossen werden.

Themen und Beschlüsse der Vorstandssitzung werden schriftlich protokolliert.

(5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus dem Amt, so ist der Vorstand weiterhin beschlussfähig. Der Posten des ausgeschiedenen Mitglieds ist durch eine Nachwahl zu besetzen. Treten drei oder mehr Vorstände zurück, ist eine Neuwahl des gesamten Vorstandes notwendig.

Scheidet der Vorsitzende vorzeitig aus dem Amt, ist zwingend und umgehend eine Neuwahl des gesamten Vorstandes abzuhalten.

## § 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 17 Finanzordnung

Verantwortlich für die Überwachung der Einhaltung der Beitragsordnung und die korrekte Ausführung aller nach dieser Finanzordnung auszuführenden Tätigkeiten ist der Schatzmeister.

- (1) Zur Finanzierung des Vereins werden von den Mitgliedern Beiträge erhoben. Die Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- (2) Der Vorstand hat am Jahresanfang einen Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr zu erstellen. Einnahmen und Ausgaben sollen sich ausgleichen.
- (3) Die Einnahmen und Ausgaben sind vollständig und termingerecht zu erfassen und zu belegen. Aus dem Inhalt der fortlaufend nummerierten Belege muss der Grund der Zahlung zweifelsfrei zu erkennen sein. Für jedes Geschäftsjahr ist durch den Schatzmeister eine gegliederte Übersicht der Einnahmen und Ausgaben sowie des Vermögensstandes zeitnah vorzulegen.
- (4) Die der Haushalts- und Kassenführung zugrunde liegenden Unterlagen, Aufzeichnungen und Belege sind nach den gesetzlichen Bestimmungen aufzubewahren.
- (5) Aufwendungen müssen vom Vorstand vorher genehmigt werden. Sämtliche Ausgabenbelege sind vom Schatzmeister und einem weiteren Vorstandsmitglied als sachlich richtig zu bestätigen.
- (6) Der Vorstand entscheidet eigenverantwortlich über Ausgaben bis zur Höhe von 50% der theoretischen monatlichen Mitgliedsbeiträge des jeweiligen Vormonats des Vereins. Über Ausgaben, die dieses Budget übersteigen, entscheiden mehrheitlich die selbst anwesenden Mitglieder bei den Mitgliederversammlungen.



## § 18 Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer sind von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Jahr zu wählen. Diese haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen, wobei den Kassenprüfern zur Prüfung sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen sind.

Der Schatzmeister darf nicht zum Kassenprüfer gewählt werden.

## § 19 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein löst sich mit Beschluss der Mitgliederversammlung auf, der einer Mehrheit von 4/5 der Mitgliedschaft bedarf. Der Antrag auf Auflösung ist explizit in der Ladung zur Mitgliederversammlung aufzuführen.

## § 20 Änderungen der Satzung

(1) Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Anträge auf Satzungsänderungen sind mit einer Frist von 6 Wochen vor einer Mitgliederversammlung dem Vorstand in schriftlicher Form einzureichen.

(2) Die Beratung von Anträgen zur Satzungsänderung ist explizit in der Ladung auszuweisen und die Anträge sind dieser Ladung beizufügen.

(3) Änderungen der Satzung dürfen nicht den Vereinszwecken widersprechen.

(4) Für einen Beschluss, durch den der Zweck des Vereins geändert werden soll, ist nach §33 Absatz 1 Satz 2 BGB die Zustimmung aller Vereinsmitglieder erforderlich.

## § 21 Datenschutzerklärung

Im Mitgliedsantrag des Vereins "Fanclub Hawksnation Leipzig" werden die folgenden personenbezogenen Daten erhoben:

Name\*(ggf. Firma\*),  
Wohnanschrift\* (ggf. Geschäftssitz\*),  
Geburtsdatum\* (ausgenommen juristische Personen),  
Telefonnummer,  
Email-Adresse.

Die mit einem \* gekennzeichneten Angaben sind Pflichtangaben, ohne die ein Antrag auf Mitgliedschaft nicht bearbeitet werden kann.

Diese personenbezogenen Daten werden nicht an Dritte weitergeben, es sei denn, es besteht eine gesetzliche Verpflichtung dazu.

## Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit der Gründerversammlung am 11.02.2018 durch Beschluss der folgenden 7 Gründungsmitglieder in Kraft:

Frau Silke Reinhold .....

Herr Mike Dörr .....

Herr Alexander Dumont .....

Herr Matthias Bartsch .....

Herr Benjamin Reinhold .....

Herr René Schubert .....

Herr Frank Reinhold .....